



Klienten-Info
09/2015

Seite 1 von 3 Seiten
September 2015

Themen dieser Ausgabe:

- **Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht**

Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Die Bundesregierung erwartet sich 900 Mio. EURO Mehreinnahmen durch die Einführung der Registrierkassenpflicht in Kombination mit einem technischen Sicherheitssystem und einer damit verbundenen Belegerteilungspflicht, wir berichteten in unserer Klienten-Info 08/2015.

Mit unserer Klienten-Info 09/2015 wollen wir Sie vorab kurz informieren in welchen Bereichen im Zusammenhang mit der Registrierkassenpflicht und Belegerteilungspflicht eventuell Handlungsbedarf besteht.

Grundsätzliches

Zur Bekämpfung und Vermeidung von Umsatzverkürzungen wird in der Bundesabgabenordnung (BAO) vorgesehen:

- eine generelle Einzelaufzeichnungs- bzw. Einzelfesthaltungspflicht der Barumsätze
- eine Registrierkassenpflicht ab EUR 15.000 Jahresumsatz je Betrieb, wenn die Barumsätze dieses Betriebes EUR 7.500 übersteigen
- eine technische Sicherheitslösung zum Schutz gegen Manipulationen bei Registrierkassen
- eine allgemeine Belegerteilungspflicht

Bei Buchführungspflicht und bei freiwilliger Buchführung sollen

- alle Bareingänge und Barausgänge
- in den Büchern oder in den Grundaufzeichnungen

täglich einzeln festgehalten werden. Dies betrifft nicht nur erfolgswirksame Beträge, sondern auch z.B. Einlagen und Entnahmen.

Belegerteilungspflicht (§ 132a BAO)

Unternehmen haben über empfangene Barzahlungen für im Inland getätigte Lieferungen und sonstige Leistungen Belege zu erteilen. Dies bedeutet in der Praxis, dass dem Leistungsempfänger Zug um Zug mit der Barzahlung ein Beleg auszufolgen ist.

Als Barzahlung gilt auch die Zahlung mit Bankomatkarte, Kreditkarte oder mit Gutscheinen (Bons u.Ä.). Zahlungen mit Erlagschein oder im Wege einer Überweisung sind keine Barzahlungen.

Der Leistungsempfänger (Kunde) hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitzunehmen. (§ 132a Abs 5 BAO)

Eine Verletzung der Entgegen- und Mitnahmepflicht ist nicht strafbar.

Belege haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- eine eindeutige Bezeichnung des Unternehmens, die die Lieferung oder sonstige Leistung erbringt (idR der Name und Adresse des Unternehmens)
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zu Identifizierung des Geschäftsfalles einmalig vergeben wird
- das Datum der Belegausstellung
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- der Betrag der Zahlung
- vom Beleg ist eine Durchschrift anzufertigen (auch in EDV Form)

Hinweis: Bei Agenturgeschäften die auf fremden Namen und Rechnung verkauft werden (z.B. Vignetten, Fahrscheine, Parkscheine, Lotto, tipp3, etc.) ist es erforderlich einen Hinweis auf den leistenden Unternehmer (z.B. Asfinag, Wiener Linien, etc. inkl. dessen UID-Nr.) anzuführen.

Die Belegerteilungspflicht nach § 132a BAO berührt die nach § 11 UStG bestehende Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen nicht. Eine doppelte Beleg-Rechnungs-Erteilung ist nicht notwendig, wenn der Beleg die in den § 132a BAO und die in § 11 UStG geforderten Angaben enthält.

Die Belegerteilungspflicht besteht ab 1. Jänner 2016; sie gilt unabhängig von der Einkunftsart.

Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

Entsprechen Bücher und Aufzeichnungen nicht den Vorschriften des § 131 BAO (zB Einzelaufzeichnungspflicht der Bareingänge), so haben sie nicht mehr die Vermutung ihrer sachlichen Richtigkeit für sich. Daraus wird sich meistens die Befugnis der Abgabenbehörde, die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 184 BAO zu schätzen, ergeben. *Anmerkung: Ob sich die Behörde es so einfach machen kann und gleich mit einer Schätzung bzw. Zuschätzung zu drohen, wird sich in der Praxis zeigen ... !*

Unternehmen die der Belegersteilungsverpflichtung nicht nachkommen oder die keine Durchschriften anfertigen und aufbewahren, begehen eine Finanzordnungswidrigkeit, die mit Geldstrafen bis zu EUR 5.000 zu ahnden sind (§51 Abs 1 lit d FinStrG).

Conclusio

Aufgrund der weitreichenden Änderungen durch die Registrierkassenverpflichtung werden wir ab 1.1.2016 ausschließlich nach den monatlichen Auswertungen Ihres Kassensystems buchen. Dies bedeutet, dass die Umsätze bzw. die Umsatzsteuer auf Basis der Kassendaten berechnet wird. In der Anlage übersenden wir Ihnen ein Muster von Erlösgruppen, der Ihrem Umsatzbericht entsprechen sollte, um eine korrekte Versteuerung der Umsätze zu gewährleisten.

Ihr/e Sachbearbeiter/in wird sich in den nächsten Wochen bei Ihnen telefonisch melden um Sie noch genauer zu informieren und Einzelheiten besprechen.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre *We*

Die Inhalte in diesem Schreiben stellen lediglich allgemeine Informationen dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Wohlfahrtseinrichtung übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen, insbesondere wird keine Haftung übernommen für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

ERLÖSGRUPPEN (MUSTER)

- **TABAK 20%**
- **ZEITUNGEN 10%**
- **ZEITUNGEN 20%**
- **NEBENARTIKEL 20%** ▶ ... inkl. Produkte aus EU Raum oder Drittstaaten
- **NEBENARTIKEL 10%** ▶ z.B. Bücher, Pläne,...
... inkl. Produkte aus EU Raum oder Drittstaaten
- **BRIEFMARKEN 0%**
- **E-LOADING 0%** ▶ z.B. div. Wertkarten (Handy), NöCard, Paysafe,...
Zahlungsmittelkarten z.B. Westbahn, I-Tunes,
Cash4Web, Ukash, Sony,...
- **GAME CARDS 20%**
- **PAKETDIENST 20%**
- **FAHRSCHEINE 0%**
- **PARKSCHEINE 0%**
- **VIGNETTEN 0%**
- **LOTTO 0%** ▶ EURO Millionen, EURO-Bon & tipp3
- **BRIEFLOS 0%**
- **RUBBELLOS 0%**
- **TRAFIKPLUS 0%**
- **SÜSSWAREN 10%**
- **GETRÄNKE 20%**
- **WETTANBIETER 0%** ▶ z.B. Certbet,...
- **DIVERSES 20%** ▶ nur, wenn kein Scan möglich
- **DIVERSES 10%** ▶ nur, wenn kein Scan möglich
- **DIVERSES 0%** ▶ nur, wenn kein Scan möglich